

FDP St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Volkswirtschaftsdepartement  
des Kantons St.Gallen  
Herr Regierungsrat Benedikt Würth  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 14. November 2014

## **Vernehmlassung Nachtrag zur Landwirtschaftsverordnung samt Umsetzungs- konzept für Landwirtschaftsqualitätsbeiträge sowie Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zu den oben erwähnten Verordnungen. Gerne unterbreiten wir Ihnen dazu unsere Stellungnahme, wobei wir uns auf die Verordnung zum Gesetz über Abgeltung ökologischer Leistungen beschränken möchten. Wir freuen uns, wenn unsere Anliegen Eingang in die neue Verordnung finden.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

II

#### **Art 4 (Sömmerungsgebiet)**

Diese Bestimmung ist zu streichen. Einerseits müsste fast die gesamte Alpfläche entschädigt werden (extensive Weide), andererseits ist es aus Sicht der FDP wenig sinnvoll, wenn in diesem Zusammenhang eine dritte Art von Beiträgen eingeführt wird (Biodiversitätsförderflächen, LQB, GAÖL).

#### **Art 5 (Hecken, Feld- und Ufergehölze in beweideten Steillagen)**

Die vorgesehene Regelung wird ausdrücklich unterstützt. Sie trägt dazu bei, die Problematik der Hecken in Weiden zu entschärfen. Von einer Festlegung eines düngefreien Streifens auf sechs Meter ist abzusehen. Stattdessen soll auch hier die bekannte Pufferbreite von 3 Metern angewendet werden. Dies geschieht im Interesse einer einfachen Umsetzung der Richtlinien.

V

#### **Art 15 Abs 1 (Schnitt)**

Eine Pflicht zum Einsatz des Messerbalkens auf allen GAÖL-Flächen entbehrt jeder Grundlage und ist nicht haltbar. Es gibt andere, wirksamere Methoden zum Schutz der Klein- und Kleinstlebewesen. Die Pflicht zum Einsatz des Messerbalkens auf allen GAÖL-Flächen bringt neben dem höheren Arbeitsaufwand Investitionen für die Landwirtschaft mit sich, da entsprechende Geräte insbesondere im Talgebiet auf vielen Betrieben nicht mehr eingesetzt werden.

#### **Art 15 Abs 2**

Auf besonders nassen Flächen lässt sich das Erntegut nicht trocknen. Es ist aufwändige Arbeit, das Futter in nassem Zustand zusammen zu nehmen und auf einer anderen, geeigneten Fläche zu trocknen. Diese Regelung ist praxisfremd. Bei nassen Flächen muss das Futter in nassem Zustand wegtransportiert werden können. Zudem muss die Silierung des Futters ebenfalls möglich sein, das heisst, die Konservierung des Futters im angewelkten Zustand.



Art 18 Abs 1 lit c (Verbote)

Ein Verbot für den Einsatz von Laub- und Heubläsern lässt sich wissenschaftlich nicht rechtfertigen. Ein positiver Einfluss eines Verbots auf die Biodiversität besteht nachweislich nicht. Das Problem der Lärmbelästigung fällt zudem in den Bereich der einschlägigen Lärmschutzvorschriften.

Art 18 Abs 2


Es ergibt keinen Sinn, zusätzliche verkomplizierende Regelungen bezüglich Abständen für die Düngung im GAöL einzuführen. Bei der Umsetzung würden sich diverse Probleme ergeben: Dritte mit direktem Anstoss an Wiesen- und Streueflächen können nicht mit Auflagen belastet werden. Freiwillige Initiativen zur Anmeldung von GAöL-Flächen würden dadurch administrativ erschwert oder verhindert.

Die FDP bedankt sich noch einmal für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen

St.Gallen



Marc Mächler  
Präsident



Adrian Schumacher  
Geschäftsführer / Parteisekretär

**Kopie an:**

Dr. Reinhard Rüesch, Fraktionspräsident; Marc Mächler, Parteipräsident; Christoph Graf, Präsident JFSG